

15. Schuldfähigkeit

Actio libera in causa (alic)

Wenn sich der Täter durch Konsum von Alkohol bewusst in den Zustand der Schuldunfähigkeit versetzt (actio praecedens), um in diesem eine Straftat zu begehen (actio subsequens), erscheint es unbefriedigend, die mit der actio subsequens begangene Tat wegen § 20 StGB nicht bestrafen zu dürfen und ihn nur wegen § 323a StGB zu bestrafen, dessen Höchststrafe vergleichsweise niedrig ist.

Kann man möglicherweise den Schuldvorwurf vorverlagern, also insoweit an die actio praecedens anknüpfen?

15. Schuldfähigkeit

Actio libera in causa (alic)

Ausnahmemodell

Was das Unrecht angeht, wird an die actio subsequens angeknüpft, hinsichtlich der Schuld an die actio praecedens: Für die Schuld soll es ausreichen, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Defektbegründung schuldfähig war. Es wird also eine Ausnahme zum Koinzidenzprinzip des § 20 StGB gebildet.

15. Schuldfähigkeit

Actio libera in causa (alic)

Ausdehnungsmodell

Die Formulierung „bei Begehung der Tat“ in § 20 StGB wird ausdehnend dahin ausgelegt, dass sie auch den Zeitpunkt der Defektbegründung mit umfasst.

15. Schuldfähigkeit

Tatbestandsmodelle

➤ Vorverlagerungstheorie

Actio praecedens als erstes Glied der zur Tatbestandsverwirklichung führenden Kausalkette.

➤ Unrechtstheorie

Das in den Tatbeständen direkt umschriebene Verhalten erfasst auch jedes vorhergehende, den Achtungsanspruch des geschützten Rechtsguts verletzende Tun oder Unterlassen, hier also auch die actio praecedens.

➤ Theorie von der Parallele zur mittelbaren Täterschaft

Wer eine Tat im selbstverursachten Zustand der Schuldunfähigkeit begeht, nutzt sich selbst – ähnlich den Fällen der mittelbaren Täterschaft – als schuldlos handelndes Werkzeug, um die Tat auszuführen.

15. Schuldfähigkeit

Kritik an der alic

Missachtung/Überdehnung des Begriffs „bei der Tat“ in § 20 StGB

Tatbestandsmodelle gerade bei eigenhändigen und verhaltensgebundenen Delikten problematisch

Strafbegründender Rekurs auf den hinter der mittelbaren Täterschaft stehenden „Rechtsgedanken“ missachtet den klaren Wortlaut von § 25 I Alt. 2 StGB und verstößt von daher gegen das Analogieverbot

15. Schuldfähigkeit

Vorsätzliche *actio libera in causa*

Bei der vorsätzlichen *actio libera in causa* muss der Täter im Zeitpunkt der Begründung des Defekts einen Doppelvorsatz aufweisen:

Vorsatz bezüglich Herbeiführung des Zustands des § 20 StGB und

Vorsatz bezüglich der *actio subsequens*

Fehlt es hieran – wie zum Beispiel beim Vorsatzwechsel hinsichtlich der *actio subsequens* – bleibt nur Raum für § 323a I StGB.

15. Schuldfähigkeit

Fahrlässige *actio libera in causa*?

Wenn hinsichtlich der *actio praecedens* oder der *actio subsequens* oder hinsichtlich beider nur Fahrlässigkeit vorliegt, scheidet eine Bestrafung wegen vorsätzlicher *actio libera in causa* aus. In Betracht käme allerdings eine fahrlässige *actio libera in causa*.

Die Notwendigkeit der Rechtsfigur der *actio libera in causa* wird allerdings zu recht immer mehr bezweifelt, weil bei Fahrlässigkeitsdelikten grundsätzlich jedes in Bezug auf den tatbestandsmäßigen Erfolg sorgfaltswidrige Täterverhalten ausreichen kann. Der Fahrlässigkeitsvorwurf kann also auch an das Sichbetrinken anknüpfen.